

# **Satzung für die Stadtbücherei Rain**

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Aufgabe**

Die Stadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche kulturelle Einrichtung.

## **§ 2 Arten und Zeit der Benutzung**

1. Die Stadtbücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Entleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bzw. ihre Benutzung in den Räumen der Bücherei.
2. Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.

## **§ 3 Benutzerkreis**

1. Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet.
2. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtung im Einzelfall Bestimmungen treffen.
3. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbücherei nach der Entscheidung der Büchereileitung ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Anmeldung**

1. Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat unter Vorlage seines Personalausweises bzw. einer anderen Legitimation ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
2. Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen mit haften.

## **§ 5 Benutzerausweis**

1. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist.
2. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist vom Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

## **§ 6 Leihfrist und Rückgabe der Medien**

1. Die Leihfrist beträgt bei Büchern und Spielen 3 Wochen, bei Zeitschriften, CDs und DVDs 1 Woche.
2. Sie kann auf Antrag einmal um 3 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
3. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
4. Entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist bis zu 3 Wochen eine Versäumnisgebühr erhoben. Weitere Mahnungen erfolgen schriftlich und sind gebührenpflichtig. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 7 Beschränkung der Ausleihe**

1. Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

## **§ 8 Vorbestellungen**

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegen nehmen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt. Wird ein Medium nicht innerhalb einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

## **§ 9 Allgemeine Benutzerbedingungen**

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung, Verlust und Beschädigung zu bewahren. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Randvermerke und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
2. Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder ihm abhanden gekommene Medien vollen Ersatz zu leisten.

4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.
6. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
7. Für die auf Grund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kindern oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
8. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
9. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

### **§ 10 Benutzungsregeln für EDV-Arbeitsplätze**

1. Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber Internetdienstleistern:  
Die Bücherei haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
2. Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber dem Benutzer:  
Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die
  - a) einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
  - b) einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen,
  - c) einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Gewährleistungsausschluss der Bücherei gegenüber dem Benutzer:  
Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:  
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
5. Der Benutzer verpflichtet sich die Schäden zu ersetzen, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen. Dies gilt auch bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte.
6. Technische Nutzungseinschränkungen:  
Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
7. Sanktionsmaßnahmen:  
Die Bücherei kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bücherei beziehen, einschränken.

## **§ 11 Ausschluss**

1. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
2. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Rain, den 29. November 2011

Gerhard Martin  
1. Bürgermeister